

SEITENEINSTIEG IN DEN SCHULDIENTST

mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst (OBAS)
für Hochschulabsolventinnen und -absolventen



Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



SCHLAU MACHEN
WWW.LEHRER-WERDEN.NRW

INHALT

1	Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen – eine attraktive berufliche Perspektive	04
1.1	Warum werden in Nordrhein-Westfalen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Schuldienst eingestellt?	04
1.2	In welchen Schulformen werden Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger gesucht?	04
1.3	Welches Ziel hat der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst?	04
1.4	Welche beruflichen Perspektiven haben Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger?	05
2	Motive, Interessen und Voraussetzungen für den Seiteneinstieg	05
3	Bewerbungs- und Auswahlverfahren	06
3.1	Welche Voraussetzungen für die Einstellung und den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gilt es zu beachten?	07
3.2	Gibt es eine Altersbeschränkung für den Seiteneinstieg?	07
3.3	Welches Beschäftigungsverhältnis geht die Lehrkraft in Ausbildung ein?	07
3.4	Bis zu welchem Alter kann die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgen?	07
3.5	Wo werden die entsprechenden Stellen veröffentlicht?	07
3.6	Wo werden die Bewerbungsunterlagen eingereicht?	08
3.7	Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	08
3.8	Welche Fristen müssen beachtet werden?	08
3.9	Wer wird zum Auswahlgespräch eingeladen?	08
3.10	Werden durch das Auswahlgespräch entstandene Kosten erstattet?	08
3.11	Wie lange dauert das Auswahlgespräch?	08
3.12	Wie kommt die Auswahlkommission zu ihrer Entscheidung?	08
3.13	Wer informiert die Bewerberin oder den Bewerber über das Ergebnis?	08
3.14	Was geschieht mit den Bewerbungsunterlagen?	08
4	Fragen zum Unterricht und zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst	09
4.1	Wie viele Stunden pro Woche sind zu unterrichten?	09
4.2	Kann das Arbeitsverhältnis auch in Teilzeitform absolviert werden?	09
4.3	Wie lange dauert die Ausbildung?	09
4.4	Wann ist die Ausbildung abgeschlossen?	09
4.5	In welchen Fächern findet die Ausbildung statt?	10
4.6	Wer ist für die Ausbildung verantwortlich?	10
4.7	Welche Aufgaben hat das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung?	10
4.8	Welche Beratungsansprüche haben die Lehrkräfte in Ausbildung durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)?	10
4.9	Welche Ausbildungs- und Beratungsgespräche haben die Lehrkräfte in Ausbildung in ihrer Schule?	10
4.10	Erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung Auskünfte über den Ausbildungsstand?	10
4.11	Wann und in welcher Form erfolgt die Qualifizierung in Bildungswissenschaften?	10
4.12	Wie sieht die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt aus?	11
4.13	Wie sieht die Ausbildung in den weiteren Ausbildungshalbjahren aus?	11
4.14	Welche Vorschriften gelten für die Staatsprüfung?	11
5	Neu: Seiteneinstieg an Grundschulen	11
5.1	Wie sieht Unterrichten an der Grundschule aus?	11
5.2	Für wen kommt der Seiteneinstieg für das Lehramt an Grundschulen in Frage?	11
5.3	Welche Studienleistungen müssen nachgewiesen werden und welche Ausbildungsfächer sind obligatorisch?	11



ANHANG

I.	Rechtliche Grundlagen für die Einstellung und die berufsbegleitende Ausbildung	12
II.	Selbsteinschätzungsbogen	13
	Stellenbesetzungsverfahren für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in Nordrhein-Westfalen gem. OBAS	14
	Wichtige Anlagen für die Bewerbung	16
III.	Verdienstmöglichkeiten während der berufsbegleitenden Ausbildung	21
IV.	Beratungsstellen	22



1 SEITENEINSTIEG IN DEN SCHULDIENTST

des Landes Nordrhein-Westfalen – eine attraktive berufliche Perspektive

1.1 Warum werden in Nordrhein-Westfalen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Schuldienst eingestellt?

Ein vordringliches Ziel der Landesregierung ist die Sicherung der Unterrichtsversorgung an den nordrhein-westfälischen Schulen. Durch die in den kommenden Jahren steigenden Berufsaustritte bei den Lehrkräften kann der Bedarf in bestimmten Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen und für einzelne Schulformen nicht vollständig mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften gedeckt werden. Dabei wird es regionale Unterschiede geben.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf Personen, die aufgrund ihres Abschlusses an einer Universität (mind. 7 Semester Regelstudienzeit) oder Master-Abschlusses einer Fachhochschule und ihrer Berufserfahrung an einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst in zwei Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen mit dem Ziel des Erwerbs einer vollen Lehramtsbefähigung interessiert sind.

Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können gegebenenfalls trotzdem über den Seiteneinstieg eingestellt werden:

- Fachhochschul- und Universitätsabsolventen, die nicht über einen Masterabschluss verfügen, können in bestimmten Fächern oder beruflichen

Fachrichtungen an Berufskollegs über ein Duales Studium den Erwerb des Masters of Education und die darauffolgende Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung (Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung = OBAS) die volle Lehramtsbefähigung für diese Schulform erhalten.

- Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen für zwei Unterrichtsfächer erfüllen, können über einen Seiteneinstieg mit Pädagogischer Einführung eine Unterrichtserlaubnis für ein Fach erwerben.

1.2 In welchen Schulformen werden Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger gesucht?

Aus Gründen dringenden fachspezifischen Personalbedarfs können derzeit Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit dem Ziel der vollen Lehramtsbefähigung über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst einstellen. Diese Personengruppe wird während der Dauer des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes befristet (in der Regel 24 Monate) beschäftigt.

1.3 Welches Ziel hat der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst?

Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) eröffnet Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern die Möglichkeit, in ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis an einer Schule eingestellt zu werden. Mit der Einstellung an einer Schule werden aus Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern „Lehrkräfte in Ausbildung“.

Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst beginnt nach Einstellung in den Schuldienst jeweils zum darauffolgenden 1. Mai oder 1. November eines Jahres. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der vollen Lehramtsbefähigung, die durch die abschließende bestandene Staatsprüfung erworben wird. Die Ausbildung wird von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und Schulen gemeinsam getragen. Sie orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen der Lehrkräfte für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulent-

wicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen. Dabei wird die Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zum Umgang mit Heterogenität und zu Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken besonders berücksichtigt.

1.4 Welche beruflichen Perspektiven haben Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger?

Mit dem Bestehen der Staatsprüfung haben diese Lehrkräfte dieselbe Lehramtsbefähigung wie grundständig ausgebildete Lehrkräfte. Bei der vorgesehenen Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis werden sie bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ins Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und können sich ebenso im Weiteren auf Funktions- und Beförderungstellen bewerben.

2 MOTIVE, INTERESSEN UND VORAUSSETZUNGEN für den Seiteneinstieg

Bedeutsam für den Lehrerberuf ist die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. Gleichzeitig müssen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger Bildungsprozesse in den von ihnen vertretenen Fächern oder beruflichen Fachrichtungen anregen und fachkundig begleiten, um einen Lernfortschritt und Wissenszuwachs bei den Schülerinnen und Schülern zu erzielen. Dazu benötigen sie umfassende Kenntnisse in ihren Fachgebieten und müssen diese mit Begeisterung weiter vermitteln wollen. Zugleich sind sie an den Entwicklungen ihres Fachgebietes interessiert und bereit, an Fortbildungen teilzunehmen, um den Unterricht jederzeit aktuell und lebensnah zu gestalten.

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern muss bewusst sein, dass sich die Schulen in Nordrhein-Westfalen immer mehr zu Ganztagschulen entwickeln. Mittlerweile ist ein Drittel aller Schulen im Ganztage. Dies hat Auswirkungen auf die Aufgaben und Anwesenheitszeiten der Lehrkräfte in den Schulen.

Teilweise verfügen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger bereits über berufliche Ausbildungserfahrungen oder haben pädagogische Basiserfahrungen. Dabei haben sie erkannt, dass der Lehrerberuf eine langfristig erfüllende Aufgabe sein kann und dass sie sich den Anforderungen gewachsen fühlen.

Bei der ersten Selbsteinschätzung der eigenen Eignung werden sich Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger u.a. mit folgenden Aspekten beschäftigen:

- Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Schule,
- mit Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gemeinsam in der Schule lernen und arbeiten,
- Anforderung an ein lebenslanges Lernen in dem neuen Beruf,

- an allgemeinbildenden Schulen oder an Berufskollegs des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen die Herausforderungen des Lehrerberufs gestalten.

Auch der mit dem Lehrerberuf verbundene Aspekt der Sicherheit des Arbeitsplatzes kann bedeutsam sein.

Wer auf der Grundlage eines Abschlusses an einer Universität oder eines Master-Abschlusses an einer Fachhochschule umfangreiche Studienleistungen nachweisen kann, die einen Einsatz in gefragten Unterrichtsfächern zulassen, Berufserfahrung mitbringt und gern sein Können und Wissen pädagogisch aufbereitet weitergeben möchte, hat eine Chance auf eine Einstellung und Ausbildung. Aufbauend auf den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen diese Lehrkräfte in Ausbildung, Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen.

Der Einstieg in den Lehrerberuf erfordert zur Weiterentwicklung der vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen die Teilnahme an einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. Diese schulpraktische Ausbildung startet jeweils zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres und dauert insgesamt zwei Jahre. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sollten sich bei diesem Schritt darüber bewusst sein, dass sie für die Zeit der Ausbildung wieder eine Rolle als Lernende einnehmen, die ein erhebliches zeitliches Engagement und psychische Stabilität erfordert.

Um die notwendigen Handlungskompetenzen aufzubauen und um Handlungssicherheit in Schule und dabei insbesondere im Unterricht zu erlangen, erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung individuelle Unterstützung von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und von ihrer eigenen Schule.

A photograph showing a man with grey hair and a beard, wearing a light-colored t-shirt, leaning over a desk. He is looking intently at a laptop screen. A younger man with dark hair, wearing a blue button-down shirt, is sitting at the desk and looking at the laptop. The man with grey hair has a blue and white patterned wristband on his left wrist. The background is blurred, suggesting an office or classroom setting.

3 BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

3.1 Welche Voraussetzungen für die Einstellung und den berufs- begleitenden Vorbereitungsdienst gilt es zu beachten?

Für die Entscheidung der Schule über die Einstellung und die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst sind die wissenschaftliche Qualifikation in den Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen (im Weiteren als Fach oder Fächer bezeichnet) der Stellenausschreibung und die persönliche Eignung von entscheidender Bedeutung.

Bewerben können sich Personen,

1. die einen nicht lehramtsbezogenen Studienabschluss einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule in Köln oder Fachhochschule (Master) nachweisen, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern beruht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 OBAS) und der einen Einsatz in den ausgeschriebenen Fächern zulässt.

Grundsätzlich lässt der Studienabschluss den Einsatz in einem ausgeschriebenen Fach zu, wenn Studien- und Prüfungsleistungen vorhanden sind. Diese sollten den fachwissenschaftlichen Studienleistungen vergleichbar sein, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudienganges zu erbringen sind.

Die genauen Zulassungsbedingungen werden in dem jeweils gültigen Einstellungserlass definiert.

2. die eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen können.

3. die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen.

Der in der Anlage beigefügte Selbsteinschätzungsbogen hilft interessierten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern zu prüfen, ob sie grundsätzlich für den Seiteneinstieg mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst in Frage kommen.

Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung für das der Schulform und der ausgeschriebenen Stelle entsprechende Lehramt nach § 3 Lehrerausbildungsgesetz wird im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst getroffen. Dabei wird auf der Grundlage einer individuellen Einzelfallbetrachtung im Einvernehmen mit der Vertretung der schulpraktischen Lehrerausbildung festgestellt, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 6 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere 1. fachlich relevante Hochschulabschlüsse, 2. auf beide Fächer bezogene fachwissenschaftliche Studienleistungen (für das Lehramt an Grundschulen reichen nur auf ein Fach bezogene fachwissenschaftliche Studienleistungen – siehe Kapitel 5.3) und 3. einschlägige Berufserfahrungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt, dass die vorzuweisende einschlägige Berufserfahrung umso umfangreicher auf die Anforderungen des Schulunterrichts hin ausgerichtet sein sollen, je geringer die vorzeigbaren Studienleistungen sind.

Die Ausbildung und der Einsatz in den Fächern Evangelische, Katholische oder Islamische Religionslehre setzen vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes die

kirchliche Bevollmächtigung oder Einverständniserklärung der Religionsgemeinschaft voraus (Missio canonica, Vokation, Idschaza).

Für den Einsatz und die Ausbildung in Fremdsprachen sind fachwissenschaftliche Studienleistungen in der Fremdsprache nachzuweisen. Dazu werden von den Auswahlkommissionen der Schulen Studienleistungen in Literaturwissenschaft, Sprach- und Kulturwissenschaft erwartet.

Sollte eine Teilnahme an dem zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht in Betracht kommen, könnte die Auswahlkommission der Schule die Seiteneinsteigerin oder den Seiteneinsteiger in Verbindung mit der einjährigen Pädagogischen Einführung in den Schuldienst für die Einstellung vorschlagen. Hinweise dazu und zum Einstellungserlass sind unter www.lois.nrw.de zu finden.

3.2 Gibt es eine Altersbeschränkung für den Seiteneinstieg?

Eine Altersbeschränkung gibt es nicht.

3.3 Welches Beschäftigungsverhältnis geht die Lehrkraft in Ausbildung ein?

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

3.4 Bis zu welchem Alter kann die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgen?

Nach erfolgreichem Abschluss des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ist eine Verbeamtung grundsätzlich bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres möglich, sofern die persönlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Höchstaltersgrenze erhöht sich um die in § 14 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) aufgeführten Zeiten. Dies sind insbesondere Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes, der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder der tatsächlichen Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Bei den beiden letztgenannten Sachverhalten erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen insgesamt bis zu sechs Jahre, sofern in dem entsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX gleichgestellte behinderte Menschen dürfen bis zum vollendeten 45. Lebensjahr im Beamtenverhältnis eingestellt oder übernommen werden.

3.5 Wo werden die entsprechenden Stellen veröffentlicht?

Schulen veröffentlichen ihre Stellenausschreibungen mit dem Zusatz „Öffnung für den Seiteneinstieg“ oder vergleichbaren Zusätzen im Internet unter www.lois.nrw.de. Eine Suchmaschine erleichtert das Auffinden geeigneter Stellen. Darüber hinaus können sich Interessierte in eine Interessentendatei unter www.lois.nrw.de unter der Rubrik „Registrierung für den Seiteneinstieg“ eintragen. Die Eintragung in die Interessentendatei hat den Vorteil, dass

Interessierte auf neue Stellenausschreibungen, die dem hinterlegten Profil entsprechen, automatisch per E-Mail hingewiesen werden.

3.6 Wo werden die Bewerbungsunterlagen eingereicht?

Die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich bei der Schule, die die Stelle ausgeschrieben hat, einzureichen, das heißt, dass eine konkrete Bewerbung die passende Stellenausschreibung einer Schule voraussetzt. Initiativbewerbungen, die sich nicht auf eine ausgeschriebene Stelle beziehen, können nicht berücksichtigt werden.

3.7 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Folgende Unterlagen werden von der ausschreibenden Schule erwartet:

- Bewerbungsschreiben (Nehmen Sie bitte Stellung zum Anforderungsprofil im Ausschreibungstext.)
- Tabellarischer Lebenslauf
- ggf. Schwerbehindertenausweis (beglaubigt) oder Gleichstellungsbescheid (beglaubigt)
- Unbeglaubigte Kopien der Zeugnisse und Qualifikationen
- Anlagen zur Bewerbung:
 - Übersicht über erbrachte Studienleistungen in den Fächern (siehe Anlage 1 A zur Bewerbung, S. 16)
 - Übersicht über einschlägige Berufserfahrungen und Kinderbetreuungszeiten (siehe Anlage 1 B zur Bewerbung, S. 18)
 - Erklärung gem. § 2 Abs. 4 OBAS (S.20)
- Unbeglaubigte Kopien von sonstigen im Ausschreibungstext geforderten Qualifikationsnachweisen
- Sollte der Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben worden sein, wird zur Beschleunigung des Verfahrens empfohlen, einen Nachweis darüber beizufügen, dass der Abschluss nach seinem Niveau einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Universitätsabschluss entspricht. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgen (www.kmk.org/zab).

Die Bewerbungsunterlagen sind in Papierform zu übersenden. Eine Bewerbung per E-Mail ist ungültig. Die Bewerberinnen und Bewerber legen mit ihrer Bewerbung entsprechende Nachweise vor.

Wenn in der Ausschreibung das zweite Fach mit „beliebig“ gekennzeichnet ist, muss die Bewerberin oder der Bewerber aufzeigen, in welchem weiteren Fach sie oder er über entsprechende wissenschaftliche und ergänzende berufliche Kompetenzen verfügt. Auch in diesem Fall ist der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich. Der Nachweis von Studienleistungen für ein zweites Ausbildungsfach entfällt für den Seiteneinstieg an Grundschulen (siehe Kapitel 5.3).

3.8 Welche Fristen müssen beachtet werden?

Eine Bewerbung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn alle Bewerbungsunterlagen fristgerecht und vollständig in Papierform in der Schule eingegangen sind. Dafür ist nicht das Datum des Poststempels ausschlaggebend,

sondern das Datum des Posteingangs bei der Schule. Die konkrete Bewerbungsfrist wird in der Stellenausschreibung genannt.

3.9 Wer wird zum Auswahlgespräch eingeladen?

Die Schule trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Dieser ausgewählte Personenkreis wird zu einem Auswahlgespräch mit einer Auswahlkommission eingeladen.

3.10 Werden durch das Auswahlgespräch entstandene Kosten erstattet?

Kosten, die wegen der Teilnahme an einem Auswahlgespräch entstehen, können nicht erstattet werden.

3.11 Wie lange dauert das Auswahlgespräch?

Über die Dauer des Gesprächs entscheidet die Schule.

3.12 Wie kommt die Auswahlkommission zu ihrer Entscheidung?

Während des Auswahlgesprächs werden neben persönlichen, fachlichen und pädagogischen Aspekten auch Motive für die Bewerbung angesprochen.

Die Auswahlkommission schlägt dann der zuständigen Bezirksregierung eine Bewerberin oder einen Bewerber für die Einstellung vor. Sie legt außerdem die Fächer oder beruflichen Fachrichtungen der Ausbildung fest.

Die endgültige Einstellungsentscheidung wird erst nach Prüfung der Unterlagen von der für die Schule zuständigen Bezirksregierung getroffen.

3.13 Wer informiert die Bewerberin oder den Bewerber über das Ergebnis?

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Auswahlkommission informiert die Bewerberin oder den Bewerber, ob sie oder er der Bezirksregierung zur Einstellung vorgeschlagen wird. Das endgültige Einstellungsangebot oder gegebenenfalls den Bescheid über ein negatives Prüfergebnis erhält die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber von der Bezirksregierung.

3.14 Was geschieht mit den Bewerbungsunterlagen?

Sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter und entsprechend großer Rücksendeumschlag beigelegt wurde, erfolgt die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Bewerbungsunterlagen nicht mehr benötigt werden und nach zwei Monaten vernichtet werden können.



4 FRAGEN ZUM UNTERRICHT und zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst

Im Folgenden werden Fragen zum Einsatz in der Schule und zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst beantwortet.

4.1 Wie viele Stunden pro Woche sind zu unterrichten?

Die Unterrichtsverpflichtung auszubildender Lehrkräfte beträgt an einer Grundschule, an einer Hauptschule oder an einer Realschule bzw. Sekundarschule 28 Wochenstunden.

Die Unterrichtsverpflichtung auszubildender Lehrkräfte an einem Gymnasium, einer Gesamtschule, einer Sekundarschule, einer Gemeinschaftsschule (Schulversuch) oder einem Berufskolleg beträgt 25,5 Wochenstunden. An Weiterbildungskollegs beträgt die Unterrichtsverpflichtung im Bildungsgang Abendgymnasium 22 Wochenstunden, im Bildungsgang Abendrealschule 25 Wochenstunden.

Für die Teilnahme an der Ausbildung durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung an allen o.g. Schulformen während der gesamten Ausbildungszeit durchschnittlich sechs Anrech-

nungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

4.2 Kann das Arbeitsverhältnis auch in Teilzeitform absolviert werden?

Ja, aber die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung darf insgesamt 20 Stunden nicht unterschreiten. Eine Reduzierung der Ausbildungsstunden am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ist nicht möglich.

4.3 Wie lange dauert die Ausbildung?

Die Ausbildung umfasst in der Regel 24 Monate. Eine individuelle Verkürzung um 6 Monate ist im Einzelfall unter Anrechnung von Vordienstzeiten möglich. Eine einmalige Verlängerung um maximal 6 Monate kann bei nachgewiesenen Krankheitszeiten oder nach nicht bestandener Staatsprüfung erfolgen.

4.4 Wann ist die Ausbildung abgeschlossen?

Das Ziel des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen auszuüben. Somit ist die Ausbildung mit dem Erwerb einer Lehramtsbefähigung des Lehramtes, in dem die Be-

werberin oder der Bewerber ausgebildet wird, abgeschlossen. Die dafür erforderlichen Kompetenzen sind in der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) in der Anlage 1 aufgeführt. Die Ausbildung endet, wenn die Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.

4.5 In welchen Fächern findet die Ausbildung statt?

Die Ausbildung findet in den beiden Fächern statt, für die die Seiteneinsteigerin oder der Seiteneinsteiger eingestellt worden ist und die im Rahmen der Einstellung festgelegt worden sind. Die Fächer der Ausbildung müssen in der Lehramtszugangsverordnung (LZV) für das jeweilige Lehramt aufgeführt sein und an der einstellenden Schule unterrichtet werden.

Unterricht in Fächern freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die keine Unterrichtsfächer in den Lehrplänen der jeweiligen Schulform sind, genügt den Anforderungen an einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht. Für jedes Fach muss mindestens eine ausgebildete Lehrkraft bereits als Ausbildungslehrerin oder Ausbildungslehrer an der Schule unterrichten und bereit sein, die Aufgabe der Ausbildungsbegleitung im Unterricht unter Anleitung zu übernehmen.

Der Einsatz in weiteren Fächern soll während der Ausbildung vermieden werden.

4.6 Wer ist für die Ausbildung verantwortlich?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Ausbildung an der Schule und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen (ZfsL) für die Ausbildung im ZfsL verantwortlich. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Leiterin oder dem Leiter des ZfsL.

4.7 Welche Aufgaben hat das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung?

Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) entwickelt zusammen mit der Lehrkraft in Ausbildung einen standard- und kompetenzorientierten Ausbildungsplan bezogen auf die Handlungsfelder in der Schule.

Dazu findet innerhalb der ersten sechs Wochen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ein Ausbildungsplanungsgespräch unter der Leitung des ZfsL statt, an dem Vertreterinnen oder Vertreter der schulischen Ausbildung mitwirken. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine von der Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach geplante und durchgeführte Unterrichtseinheit an der Ausbildungsschule. Das Gespräch dient einer ersten Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans. Das Gesprächsergebnis wird von der Lehrkraft in Ausbildung dokumentiert. Die Vereinbarungen werden während der Ausbildung kontinuierlich fortgeschrieben.

Der Aufbau erforderlicher fachwissenschaftlicher Kompetenzen erfolgt in der Eigenverantwortung der Lehrkraft in Ausbildung. Beratende Unterstützung dabei erhalten sie von allen Ausbilderinnen und Ausbildern.

Ausbilderinnen und Ausbilder des ZfsL führen wöchentliche Ausbildungsveranstaltungen durch. Sie besuchen die Lehrkraft in Ausbildung in ihrem Unterricht und begleiten sie fachlich beim Kompetenzaufbau in allen Handlungsfeldern. Sie unterstützen den Professionalisierungsprozess durch überfachliche Ausbildungsveranstaltungen, in denen die Lehrkräfte in Ausbildung gemeinsam lernen. Für die Fächer werden ebenfalls Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt.

4.8 Welche Beratungsansprüche haben die Lehrkräfte in Ausbildung durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)?

Die Lehrkräfte in Ausbildung haben einen Anspruch auf mindestens 20 Beratungen (Besuche im Unterricht sowie weiteren Handlungsfeldern der Lehrkraft in Ausbildung und Beratungsgespräche im Anschluss an eingesehene Ausbildungsleistungen). Außerdem können sie am Unterricht von Ausbilderinnen und Ausbildern des ZfsL teilnehmen. Die Beratungen beziehen sich ausdrücklich auf alle Handlungsfelder der jeweiligen Schulform. Neben dem Unterrichten sind das beispielsweise Aufgaben der Lehrkräfte bei der Pausenaufsicht, bei Unterrichtsgängen oder Klassenfahrten, bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, in Konfliktsituationen, Elterngesprächen und Konferenzen. Lehrkräfte in Ausbildung werden durch die Ausbilderinnen und Ausbilder des ZfsL beraten, die ihre fachliche und überfachliche Ausbildung leiten.

4.9 Welche Ausbildungs- und Beratungsgespräche haben die Lehrkräfte in Ausbildung in ihrer Schule?

Sie haben Anspruch auf eine mindestens einstündige wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule in jedem der beiden Ausbildungsfächer.

Ihnen wird die Teilnahme am Unterricht von Ausbilderinnen und Ausbildern der Schule nach Absprache ermöglicht. Die Schule kann darüber hinaus weitere Beratungsangebote mit der Lehrkraft in Ausbildung vereinbaren.

4.10 Erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung Auskünfte über den Ausbildungsstand?

Grundsätzlich ist der Ausbildungsstand Gegenstand bei allen Beratungsgesprächen.

Zusätzlich sind drei umfassende Planungsgespräche im Laufe der Ausbildung vorgesehen: Das erste Gespräch findet innerhalb der ersten sechs Wochen der Ausbildung und das zweite Gespräch vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt. Etwa sechs Wochen vor der Prüfung findet schließlich das dritte Gespräch statt.

4.11 Wann und in welcher Form erfolgt die Qualifizierung in Bildungswissenschaften?

Im ersten Ausbildungsabschnitt nehmen die Lehrkräfte in Ausbildung an einem 40-stündigen Kurs in Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Bezüge zu den Fächern der Ausbildung teil.

Der Kurs schließt mit einer Prüfung, bestehend aus einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer, ab. In der Prüfung wird der schulpraktische Ausbildungsstand, insbesondere der in den Fächern, berücksichtigt.

Diese Prüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden. Das Bestehen der bildungswissenschaftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung der berufsbegleitenden Ausbildung und die Zulassung zur Staatsprüfung.

4.12 Wie sieht die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt aus?

Das erste Ausbildungshalbjahr ist gekennzeichnet durch eine Eingangsphase, in der fachliche, überfachliche und bildungswissenschaftliche Aspekte miteinander verbunden sind.

4.13 Wie sieht die Ausbildung in den weiteren Ausbildungshalbjahren aus?

Ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr nehmen die Lehrkräfte in Ausbildung an den fachlichen und überfachlichen Ausbildungsveranstaltungen zusammen mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern teil.

4.14 Welche Vorschriften gelten für die Staatsprüfung?

Die Staatsprüfung ist identisch mit der Prüfung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern am Ende des Vorbereitungsdienstes.

Derzeit besteht sie aus:

- zwei schriftlichen Planungen für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen,
- zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen und
- einem Kolloquium.

5 NEU: SEITENEINSTIEG an Grundschulen

5.1 Wie sieht Unterrichten an der Grundschule aus?

Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4 und ist die erste gemeinsame Schule, die alle Kinder in Nordrhein-Westfalen besuchen. Das grundlegende Prinzip der Grundschule besteht in der frühzeitigen individuellen Förderung der Lernentwicklung eines jeden einzelnen Kindes.

Da Schulanfängerinnen und Schulanfänger in den ersten Jahren mehr persönliche Zuwendung benötigen als ältere Schülerinnen und Schüler, wird der überwiegende Teil des Unterrichts in der Regel von einer Klassenlehrerin oder einem Klassenlehrer erteilt.

In der Grundschule werden grundlegende Arbeits-, Lern- und Sozialformen sowie mathematische, sprachliche und sachunterrichtliche Kompetenzen vermittelt. Aber auch ästhetische, kulturelle, sportliche und religiöse Themen bilden Gegenstände des Unterrichts. Dabei lernen Kinder in der Grundschule, Neues selbst zu entdecken und sich Wissen anzueignen.

Für Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird vielerorts auch muttersprachlicher Unterricht angeboten.

Die Grundschule ist auch der Ort, an dem die Empfehlung für die weiterführende Schulform ausgesprochen wird.

5.2 Für wen kommt der Seiteneinstieg für das Lehramt an Grundschulen in Frage?

Die unter Kapitel 3 und 4 beschriebenen Hinweise zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst

gelten entsprechend für den Seiteneinstieg für das Lehramt an Grundschulen. Wer also Interesse an der Tätigkeit einer Lehrkraft an Grundschulen hat und über die unter 3.1 beschriebenen Voraussetzungen verfügt, kann sich grundsätzlich für den Seiteneinstieg für das Lehramt an Grundschulen bewerben.

5.3 Welche Studienleistungen müssen nachgewiesen werden und welche Ausbildungsfächer sind obligatorisch?

Für den Seiteneinstieg für das Lehramt an Grundschulen sind, anders als für den Seiteneinstieg für die anderen Lehrämter, Studienleistungen aus einem nicht lehramtsbezogenen Studium in nur einem der ausgeschriebenen Fächer nachzuweisen, die einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulassen.

Sofern im Unterrichtsfach Sachunterricht ausgebildet wird, sind Studienleistungen aus den Lernbereichen Natur- und Gesellschaftswissenschaften erforderlich.

An Grundschulen soll im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS eine Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern der Grundschule erfolgen, wobei die Ausbildung obligatorisch in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik stattfinden muss. Bitte legen Sie in der Anlage 1a (S. 17) Ihre Neigung für eines dieser Fächer begründet dar.

ANHANG I

Rechtliche Grundlagen für die Einstellung und die berufsbegleitende Ausbildung

Die rechtlichen Vorgaben zur Lehrerausbildung sind im Bildungsportal unter www.schulministerium.nrw/schule-bildung/recht/lehrausbildungsrecht zu finden. Dort sind das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) und die Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) abrufbar.

Nachfolgend sind für die verschiedenen Lehrämter alle derzeit in der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vorgesehenen Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen aufgelistet.

Lehramt an Grundschulen (Klassen 1 bis 4)

Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sport.

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Klassen 5 bis 10)

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Russisch, Wirtschaft-Politik, Spanisch, Sport, Technik, Textildesign und Türkisch.

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassen 5 bis 13)

Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Ernährungslehre, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Italienisch, Japanisch, Katholische

Religionslehre, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Technik, Türkisch. An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten.

Lehramt an Berufskollegs

Unterrichtsfächer: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Praktische Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft).

Berufliche Fachrichtungen: Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

Die Fächer Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden. Große berufliche Fachrichtungen können mit bestimmten kleinen beruflichen Fachrichtungen verbunden werden:

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung
Agrarwissenschaft mit	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik
Bautechnik mit	Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Ingenieurtechnik
Elektrotechnik mit	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik, Ingenieurtechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit	Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik
Maschinenbautechnik mit	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik, Ingenieurtechnik
Wirtschaftswissenschaft mit	Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern oder Politik
Medizintechnik	Augenoptik, Hörakustik, Orthopädiertechnik, Zahntechnik

ANHANG II

Selbsteinschätzungsbogen

Komme ich für den Seiteneinstieg mit zweijährigem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst in Frage?

Grundlage für die Entscheidung einer Schule, Sie für die Teilnahme am zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst vorzuschlagen, sind insbesondere die vorgelegten Hochschulabschlüsse und fachwissenschaftlichen Studienleistungen sowie fachlich einschlägige Berufserfahrungen. Dabei wird auf der Grundlage einer individuellen Einzelfallbetrachtung festgestellt, ob eine erfolgreiche Teilnahme in zwei Fächern erwartet werden kann. Alter und Note der Abschlüsse können dabei in die Gesamtbewertung einfließen. Grundsätzlich gilt, dass die vorzuweisende einschlägige Berufserfahrung umso umfangreicher sein muss, je geringer die vorzeigbaren Studienleistungen sind. Der Selbsteinschätzungsbogen hilft Ihnen herauszufinden, ob Sie bei einer

Einstellung in den Schuldienst auf der Basis Ihrer Studienleistungen und -abschlüsse sowie der von Ihnen absolvierten Zeiten von Berufstätigkeit die erforderlichen Voraussetzungen für den unmittelbaren Zugang zu einem zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst mitbringen.

Zum Ausfüllen des Bogens ist es notwendig, die **Informationsbroschüre** des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW zur Verfügung zu haben: **„Seiteneinstieg in den Schuldienst mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst“**. (<https://url.nrw/Seiteneinstieg>)

CHECK-BOX

<p>1. Verfüge ich über einen universitären Hochschulabschluss oder einen FH-Masterabschluss, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern beruht?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p>2. Welches schulische Fach für welches Lehramt (Seite 12) lässt sich aus meinem Hochschulabschluss eindeutig benennen?</p>	<p>Fach:</p> <input type="text"/>	<p>Lehramt:</p> <input type="text"/>
<p>3. Für welches weitere schulische Fach in dem gewählten Lehramt (Seite 12) kann ich Studienleistungen und ggf. ergänzende einschlägige Berufserfahrungen vorweisen? (Nicht relevant für das Lehramt an Grundschulen)</p>	<p>Fach:</p> <input type="text"/>	
<p>4. Kann ich Zeiten der Berufstätigkeit oder Kindererziehung nach meinem Hochschulabschluss im Umfang von mindestens zwei Jahren belegen?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p>5. Verfüge ich über die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Nur wenn Sie **alle fünf** Fragen **positiv** beantworten können, scheinen Sie die elementaren Voraussetzungen für den Seiteneinstieg in Verbindung mit einem zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für ein Lehramt und für eine entsprechend ausgeschriebene Stelle mitzubringen.

Ob Sie in einem konkreten Bewerbungsverfahren tatsächlich eingestellt und zum zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, entscheidet grundsätzlich die Bezirksregierung auf Vorschlag der Auswahlkommission der einstellenden Schule mit Unterstützung des zuständigen Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Für diesen Vorschlag im Rahmen der Prognoseentscheidung (S. 7 f) ist eine über diesen Bogen hinausgehende Gesamtbewertung ausschlaggebend.

Sollte eine Teilnahme an dem zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht in Betracht kommen, könnte die Auswahlkommission der Schule Sie in Verbindung mit der einjährigen Pädagogischen Einführung in den Schuldienst für die Einstellung vorschlagen. Hinweise dazu und zum Einstellungserlass finden Sie unter www.lois.nrw.de.



PERSONALBEDARF
Schule meldet freie Stellen



**STELLE WIRD
AUSGESCHRIEBEN**

Öffnung der Stelle für den Seiteneinstieg
auf www.LOIS.nrw.de



ANGEBOT DURCH BR

**LEHRERAUSBILDUNG
BEGINNT GEM. OBAS**

**Stellenbesetzungsverfahren
für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger
in Nordrhein-Westfalen gem. OBAS**



**BEWERBUNGSUNTERLAGEN
SIND IN PAPIERFORM ZU
ÜBERSENDEN**

BEWERBUNGEN

**SCHULE SICHTET UND
PRÜFT FORMALE
ZULÄSSIGKEIT**



ZUGELASSEN

NICHT ZUGELASSEN

ABSAGE



SCHULE UND BR ENTSCHEIDEN



**ABSCHLUSS:
STAATSPRÜFUNG**



**DAUERBESCHÄFTIGUNG –
evtl. Übernahme in ein
Beamtenverhältnis**

ANLAGE 1 B ZUR BEWERBUNG

Name: Bewerbung vom:

Übersicht über einschlägige fachliche Berufserfahrungen, für die im Rahmen der §§ 2 und 3 der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) eine Ausbildung angestrebt wird, sowie Erziehungszeiten

Einschlägige Berufserfahrungen (§3 OBAS)	Dauer	Nachweis
Kinderbetreuungszeiten (§ 2 OBAS)	Dauer (min. 2 Jahre)	Nachweis

Die hier aufgeführten einschlägigen Berufserfahrungen werden durch anhängende Zeugnisse o. Ä. nachgewiesen.

Unterschrift Datum



ANLAGE 2 ZUR BEWERBUNG

Name:

Bewerbung vom:

Erklärung gem. § 2 Abs. 4 OBAS

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht
gemäß § 2 Abs. 4 OBAS von der Teilnahme
an der berufsbegleitenden Ausbildung
ausgeschlossen bin:

„Von der Teilnahme an der Ausbildung ist ausgeschlossen,
wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während
eines Vorbereitungsdienstes oder einer
berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig
nicht bestanden hat.“

Unterschrift

Datum



ANHANG III

Verdienstmöglichkeiten während der berufsbegleitenden Ausbildung

Die Höhe des Entgelts wird bestimmt von der Entgeltgruppe nach TV-L und der Entwicklungsstufe innerhalb dieser Entgeltgruppe. Die Entgeltgruppe richtet sich nach der angestrebten Lehramtsbefähigung und dem Einsatz in einer Schulform. Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung in Stufe 1. Ob eine eventuelle berufliche Vorerfahrung bei der Stufenfestsetzung berücksichtigt werden kann, prüfen die personalverwaltenden Dienststellen im Einzelfall.

Lehrkräfte in Ausbildung mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium sind bei einem Einsatz in

a) Grund-, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Jahrgangsstufen 5 bis 10)

in Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert und erhalten eine tarifliche Angleichungszulage sowie eine Entgeltgruppenzulage, die die stufenweise Anhebung der Einstiegsbesoldung nach A 13 in den Bereichen der Primarstufe und Sekundarstufe I abbildet.

b) Gymnasien, Gesamtschulen (Jahrgangsstufen 11 bis 13) und Berufskollegs in Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert.

Zuständig für die Eingruppierung und Stufenzuordnung sind die Bezirksregierungen und Schulämter (bei einer Beschäftigung an Grundschulen) als personalverwaltende Dienststellen. Auskünfte über die Entgelthöhe werden daher vorbehaltlich der Entscheidung durch die personalverwaltenden Dienststellen erteilt.

Das Entgelt ergibt sich aus der allgemeinen Entgelttabelle:

www.schulministerium.nrw/besoldung-und-entgelt



ANHANG IV Beratungsstellen

Über die genauen Voraussetzungen und Einstellungsmöglichkeiten können Sie sich bei den jeweiligen Beratungsstellen des Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung (LAQUILA) und der Bezirksregierungen informieren. Diese erreichen Sie wie folgt:

Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung (LAQUILA)

Tel. 0231 / 9369 7770, www.lehrer-werden.nrw/noch-fragen/beratung

Bezirksregierung Arnsberg

Tel. 02931 / 82-3139, ZentraleBeratungsstelle@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Tel. 05231 / 71-4711, poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Tel. 0211 / 475-4377, Dez47.Zentrale-Beratungsstelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Tel. 0221 / 147-3518, lev@brk.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Tel. 0251/ 411-4467, seiteneinstieg@brms.nrw.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Stand: November 2023
Gestaltung: KreativRealisten/SeitenPlan GmbH

Bildnachweise:

Titelblatt: ©Stock.Adobe.com/contrastwerkstatt

Seite 3: ©Stock.Adobe.com/Drazen

Seite 4: ©Stock.Adobe.com/pressmaster

Seite 6: ©Stock.Adobe.com/goodluz

Seite 9: ©Stock.Adobe.com/contrastwerkstatt

Seite 14: ©KreativRealisten

Seite 19: ©Stock.Adobe.com/wildworx

Seite 21: ©Stock.Adobe.com/Monkey Business

Seite 22: ©2013 Monkey Business Images/Shutterstock.com

Seite 24: ©Ministerium für Schule und Bildung NRW

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Broschüre ist auf Recyclingpapier gedruckt.



**Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 5867-40
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

➔ www.lehrer-werden.nrw

